

Wahlsatzung für die Wahl der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen

In der Fassung vom 18.06.2025
(<https://www.ingenieurkammer.de/amtliche-bekanntmachungen>)

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) ¹Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durch schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl), elektronische Stimmabgabe (Online-Wahl) oder durch die gleichzeitige Ermöglichung von Brief- oder Online-Wahl (hybride Wahl) in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Wahlperiode von fünf Jahren gewählt. ²Die Möglichkeiten einer ergänzenden mittelbaren Wahl – Ko-optation – bestimmen sich nach §§ 17 und 18. ³Die Vertreter und Vertreterinnen werden nach ihrem Mitgliedsstatus in getrennten Wahlgängen von ihren jeweiligen Mitgliedern gewählt. ⁴Die Vertreterversammlung gibt die Form der Wahl vor und macht sie in der Wahlbekanntmachung bekannt. ⁵Die Stimmabgabe ist nur einmal- in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig.

(2) Die in der Hauptsatzung aufgeführten Fachgruppen sollten mit mindestens je einem Vertreter oder Vertreterin je Mitgliedsstatus in der Vertreterversammlung vertreten sein.

(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied, soweit nicht aufgrund anderer Vorschriften oder einer berufsgerichtlichen Entscheidung das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht gegeben sind.

(4) Voraussetzung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis und das Bestehen der Kammermitgliedschaft drei Monate vor dem Wahltermin.

§ 2 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht gemäß § 11 Abs. 2 Hauptsatzung aus 50 Vertretern oder Vertreterinnen, je zur Hälfte aus Pflichtmitgliedern und Freiwilligen Mitgliedern (Mitgliedsstatus).

Zweiter Teil: Vorbereitung der Wahl

§ 3 Wahlausschuss

(1) ¹Der Wahlausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Vertreterversammlung gewählt.

(2) ¹Dem Wahlausschuss müssen drei Pflichtmitglieder angehören; der Vorsitz obliegt einem Pflichtmitglied. ²Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der Ingenieurkammer, Kandidat oder Kandidatin oder Vertrauensperson nach § 8 Abs. 6 sein.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Ingenieurkammer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer hinzuziehen, die durch die vorsitzende Person oder die stellvertretende vorsitzende Person des Wahlausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung der Aufgaben gesondert verpflichtet werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der vorsitzenden oder der stellvertretenden vorsitzenden Person mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Ein im Wege der Bild- und Tonübertragung zugeschaltetes Mitglied gilt als anwesend.

(3) ¹Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. ³Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) ¹Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt. ²Eine Abänderung der Feststellung des Wahlergebnisses muss unverzüglich erfolgen.

§ 5 Wahltermin und Wahlbekanntmachung

(1) Der Vorstand der Ingenieurkammer beschließt den Wahltermin als letzten Tag der Stimmabgabe (Wahltermin).

(2) Die vorsitzende Person des Wahlausschusses erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens drei Monate vor dem Wahltermin durch Veröffentlichung in dem in der Hauptsatzung festgelegten Veröffentlichungsorgan den Mitgliedern bekanntgegeben wird.

(3) Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstands der Ingenieurkammer zum Wahltermin,
2. Bekanntgabe des Beschlusses der Vertreterversammlung über die Form der Stimmabgabe und die Beschreibung des Verfahrens,
3. Bekanntgabe von Ort und Zeit der Bereitstellung des Wählerverzeichnisses,
4. die Mitteilung, dass die Wahlunterlagen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin versandt werden,
5. die Anzahl der für die Wahlgruppen zu wählende Vertreter oder Vertreterinnen,
6. Hinweis auf die Art und Form der Übermittlung von Wahlvorschlägen und Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis
7. und Bekanntgabe der Stelle, bei der Wahlvorschläge einzureichen sind, sowie des Zeitpunkts des spätestens Zugangs
8. Abdruck des § 8 der Wahlsatzung (Voraussetzungen für die Zulassung von Wahlvorschlägen)
9. soweit eine elektronische Stimmabgabe möglich ist, Hinweise über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Manipulation, Ausspähung und Eingriffen Dritter, für die z.B. auf durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bereitgestellte Informationen Bezug genommen werden kann.

Dritter Teil: Durchführung der Wahl

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) ¹Der Wahlausschuss erstellt drei Monate vor dem Wahltermin das Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge alle Wahlberechtigten enthält. ²Dem Wählerverzeichnis wird die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die Liste der freiwilligen Mitglieder der Ingenieurkammer drei Monate vor dem Wahltermin zugrunde gelegt.

(2) Das Wählerverzeichnis führt für jede wahlberechtigte Person Familienname, Vorname, akademischer Grad, Anschrift, die Fachgruppe, Mitgliedsnummer und Mitgliedsstatus auf.

(3) Das Wählerverzeichnis ist eine Woche nach der Erstellung für vier Wochen während der Geschäftszeiten zur Einsicht bereitzustellen.

(4) Dem Wählerverzeichnis sind während der Bereitstellungsfrist die Wahlsatzung und die Bekanntmachung der Wahl sowie die Muster für Wahlvorschläge beifügen.

(5) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind spätestens bis zum Ablauf der Vierwochenfrist gemäß Abs. 3 beim Wahlausschuss in Textform zu erheben.

(6) ¹Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich und teilt seine Entscheidung der einspruchsführenden Person in Textform mit. ²Stellt der Wahlausschuss Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses fest, berichtigt er diese bis zum Zeitpunkt der Versendung der Wahlunterlagen von Amts wegen. ³Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, so ist die betroffene Person unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Wahlbenachrichtigung

¹Bis spätestens eine Woche nach der Erstellung des Wählerverzeichnisses versendet die Ingenieurkammer an alle Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung in Textform. ²Diese enthält

1. allgemeine Erläuterungen zum Wahlverfahren
2. die Angabe der Anzahl der zu wählenden Vertreter oder Vertreterinnen, getrennt nach Mitgliedsstatus,
3. die über die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Angaben,
4. die Angabe über die Bereitstellung des Wählerverzeichnisses,
5. den Hinweis, dass ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis in Textform oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bis zum Ablauf der Vierwochenfrist gem. § 6 Abs. 5 möglich ist,
6. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach dem vorgegebenen Muster und Bekanntgabe der Stelle, bei der Wahlvorschläge einzureichen sind, sowie des spätesten Zugangs,
7. für den Fall einer elektronischen Stimmabgabemöglichkeit Hinweise über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Manipulation, Ausspähung und Eingriffen Dritter, für die z. B. auf durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bereitgestellte Informationen Bezug genommen werden kann.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) ¹Wahlvorschläge können einzeln oder verbunden (Wahlvorschlagsverbindung) von

- wahlberechtigten Kammermitgliedern,
- Ingenieurverbänden,
- Ingenieurvereinigungen oder
- Ingenieurvereinen

in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer eingereicht werden, die auch die Reihenfolge der kandidierenden Personen festlegen. ²Die Wahlvorschläge müssen dem Wahlausschuss bis sieben Wochen vor dem Wahltermin (Einreichungsfrist) in Textform vorliegen. ³Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden. Änderungen oder Rücknahmen können in Textform erfolgen.

(2) ¹Für die Wahlvorschläge sollen die von der Ingenieurkammer getrennt nach Mitgliedsstatus vorgegebenen Muster verwendet werden. ²Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 35 Bewerber oder Bewerberinnen aufgeführt sein.

(3) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.

(4) ¹Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben der kandidierenden Personen enthalten:

- Familienname, Vorname,
- akademischer Grad,
- Anschrift
- Fachgruppe und
- Mitgliedsstatus.

²Die Angabe eines Tätigkeitsbereichs (Haupttätigkeitsbereich) ist zulässig. ³Die Zustimmung der kandidierenden Person zur Benennung als Kandidat oder Kandidatin ist in Textform beizufügen.

(5) ¹Jeder Wahlvorschlag ist unter Angabe der Mitgliedsnummer von mindestens 5 wahlberechtigten Personen, unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus, zu unterschreiben (Unterstützungsunterschrift).

²Die wahlberechtigten Personen können für mehrere Wahlvorschläge unterschreiben.

(6) Auf jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Person anzugeben, die zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlausschuss berechtigt sind, sowie zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen.

§ 9 Wahlvorbereitungen

(1) ¹Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang und fordert bei Feststellung von Mängeln die Vertrauensperson unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel auf. ²Der Wahlausschuss muss bis zu einem Monat vor dem Wahltermin die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge treffen.

(2) ¹Auf Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge erstellt der Wahlausschuss getrennt nach Mitgliedsstatus die Stimmzettel. ²Die einzelnen Wahlvorschläge werden als Listen auf den Stimmzetteln aufgeführt.

(3) Von den Kandidierenden werden ausschließlich Familienname, Vorname, akademischer Grad, Alter, Wohn- oder Niederlassungsort, die Fachgruppe und daraus der Tätigkeitsbereich, soweit dieser mit dem Wahlvorschlag mitgeteilt wurde, angegeben.

(4) ¹Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel bestimmt sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl. ²Neue Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge angefügt.

§ 10 Wahlvorgang

(1) ¹Die Wahlunterlagen mit einer Erläuterung zur Stimmabgabe müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin versandt sein. ²Wird die Wahl als hybride Wahl durchgeführt, beinhalten die Wahlunterlagen Informationen über die schriftliche und elektronische Stimmabgabe.

(2) Jede wahlberechtigte Person hat drei Stimmen.

(3) ¹Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ²Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(4) ¹Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimmen wie folgt ab:

Auf dem Stimmzettel kennzeichnet sie zweifelsfrei den Kandidaten oder die Kandidatin, dem oder der sie ihre Stimme geben will; dabei kann sie einem Kandidaten oder einer Kandidatin bis zu drei Stimmen oder ihre Stimmen beliebig an Kandidaten oder Kandidatinnen auch verschiedener Wahlvorschläge

geben. ²Hierbei ist die wahlberechtigte Person nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Kandidaten oder Kandidatinnen innerhalb eines Wahlvorschlags aufgeführt sind.

(5) ¹Hat eine wahlberechtigte Person insgesamt mehr als drei Stimmen abgegeben, sind alle ihre Stimmabgaben ungültig. ²Wird bei der Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Stimmzettel für die Briefwahl von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. ³Liegt bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe gesperrt.

(6) Die abgegebene Stimme muss am Wahltermin bis 18.00 Uhr eingegangen sein.

(7) ¹Ungültig sind Stimmabgaben insbesondere, wenn dem Wahlbrief kein mit den vorgeschriebenen und ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärungen versehener Wahlschein beigelegt ist, der Stimmzettel ohne oder in einem gekennzeichneten oder unverschlossenen Wahlumschlag eingereicht wird oder nicht vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlunterlagen benutzt worden sind. ²Ungültig sind Stimmzettel insbesondere, wenn sie unzulässige Ankreuzungen, zusätzliche Vermerke enthalten oder den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(8) ¹Werden während der Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss die Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. ²In diesen Fällen kann die Frist zur Stimmabgabe verlängert werden. ³Über eine Verlängerung entscheidet der Wahlausschuss. ⁴Andernfalls ist die Wahl abzubrechen. ⁵Störungen im Sinne des Satz 1, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind zu protokollieren. ⁶Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen wie Wahlabbrüche sind bekanntzumachen.

(9) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses muss eine technische Lösung gewährleisten, dass die elektronische Wahlurne von dem elektronischen Wählerverzeichnis getrennt ist und die Wahlserver vor Angriffen geschützt sind. ²Der Wahlausschuss muss auf Verlangen die Möglichkeit haben, die Protokolle des elektronischen Wahlsystems einzusehen. ³Externe Dienstleistungsunternehmen sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen, die Wahlgrundsätze und die Grundsätze des Datenschutzes sowie der Datensicherheit zu verpflichten.

§ 11 Schriftliche Stimmabgabe

Die Wahlunterlagen beinhalten:

- Stimmzettel getrennt nach Mitgliedsstatus
- Stimmzettelumschlag
- Wahlschein mit einer vorgedruckten, von der wahlberechtigten Person zu unterzeichnenden Erklärung, dass sie die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist und dass sie persönlich abgestimmt hat,
- Rückantwortumschlag.

§ 12 Elektronische Stimmabgabe

(1) Die Wahlunterlagen beinhalten:

- geeignete Mittel zur Authentifizierung der wahlberechtigten Person, welche über Nutzernamen und Passwort mindestens ein normales Vertrauensniveau im Sinne der Richtlinie TR-03107-1

(Version 1.1.1 vom 07.05.2019) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllen,

- Hinweise über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Manipulation, Ausspähung und Eingriffen Dritter, für die z.B. auf durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bereitgestellte Informationen Bezug genommen werden kann.

(2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung der wahlberechtigten Person auf einem internetbasierten Wahlportal. ²Die wahlberechtigte Person erhält nach Aufruf des Wahlportals durch Eingabe der übersandten Zugangsdaten und Bestätigung ihrer Wahlberechtigung Zugang zum elektronischen Stimmzettel.

(3) ¹Die wahlberechtigte Person ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit ihre Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. ²Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. ³Die Kenntnisaufnahme der Sicherheitshinweise ist durch die wahlberechtigte Person vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.

(4) Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal.

(5) ¹Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der oder dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und des entsprechenden Passworts geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort berechtigt genutzt werden. ²Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(6) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(7) ¹Die wahlberechtigte Person muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren, ungültige Stimmen abzugeben oder die Wahl abzubrechen. ²Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wahlberechtigte Person zu ermöglichen. ³Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. ⁴Sie erhält einen Hinweis darüber, dass die Stimmabgabe erfolgt ist.

(8) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, wenn sie keine, weniger oder mehr als drei Stimmen abgegeben hat.

(9) ¹Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die verwendete IT-Anwendung geeignet ist, die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl sicherzustellen. ²Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 13 Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) ¹Das verwendete elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können. ²Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. ³Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für die Wahlberechtigten jederzeit erkennbar sein. ⁴Ihnen muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden.

(2) ¹Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die Ingenieurkammer keinen Zugriff. ²Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. ³Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ⁴Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁵Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(3) ¹Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. ²Die Speicherung beschränkt sich auf Daten, die eine transparente Wahlprüfung, insbesondere die Sicherstellung eines Doppelwahlausschlusses, ermöglichen.

(4) ¹Das verwendete elektronische Wahlsystem hat aktuellen technischen und rechtlichen Standards zu entsprechen. ²Die Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind zu berücksichtigen. ³Dies bedingt auch eine ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. ⁴Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen.

(5) ¹Die zur Durchführung der Online-Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. ²Die Server müssen innerhalb der Europäischen Union stehen. ³Autorisierte Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten sowie die Registrierung der Stimmabgabe dar. ⁴Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. ⁵Auf den Inhalt der Stimmabgabe selbst darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(6) ¹Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. ²Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. ³Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählerinnen und Wählern dauerhaft unmöglich ist. ⁴Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

Vierter Teil: Wahlergebnis

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen und stellt nach Auszählung der Stimmen fest, wie viele Stimmen, getrennt nach Mitgliedsstatus,

1. auf jeden Wahlvorschlag,
2. auf jeden Kandidaten oder auf jede Kandidatin entfallen sind.

(2) ¹Bei der Sitzzuteilung wird das Verfahren nach Hare-Niemeier verwendet. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Übersteigt die Zahl der nach Abs. 2 auf Wahlvorschläge entfallenden Sitze die Zahl der auf diesem Wahlvorschlag enthaltenen Kandidaten oder Kandidatinnen, so werden die weiteren Sitze innerhalb der übrigen Wahlvorschläge desselben Mitgliedsstatus den Kandidaten oder Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Stimmenzahl zugeteilt.

(4) Gewählt ist jeder Kandidat oder jede Kandidatin, der oder die einen Sitz nach den Abs. 1 bis 3 erlangt.

(5) ¹Kandidaten oder Kandidatinnen, die zwar Stimmen erhalten haben, aber keinen Sitz in der Vertreterversammlung, sind Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen. ²Ihre Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die ursprüngliche Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. ⁴Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge fest.

(6) ¹Das Ergebnis der Wahl ist in der Wahlniederschrift festzuhalten und nach der Bestätigung durch die anderen Mitglieder des Wahlausschusses von der vorsitzenden Person des Wahlausschusses zu unterschreiben. ²Die Bestätigung der Mitglieder des Wahlausschusses ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 15 Annahme der Wahl

(1) Der Wahlausschuss benachrichtigt die gewählten Vertreter und Vertreterinnen mit dem Ersuchen, binnen einer Woche in Textform mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Gibt der oder die Gewählte bis zum Ablauf der nach Abs. 1 genannten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit dem Beginn des folgenden Tages als angenommen.

(3) ¹Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. ²Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss veröffentlicht das festgestellte Wahlergebnis unverzüglich in dem nach der Hauptsatzung festgelegten Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer.

§ 17 Nachfolge und Kooptation

(1) Lehnt ein gewählter Kandidat oder eine gewählte Kandidatin die Annahme der Wahl ab, legt ein Mitglied der Vertreterversammlung sein Amt nieder, endet seine Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer, wechselt es sein Mitgliedsstatus oder ist durch rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil auf Verlust der Ämter erkannt worden, so ermittelt der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses die nachfolgende Person auf Grundlage des festgestellten Wahlergebnisses.

(2) ¹Sofern keine Ersatzvertreterin oder kein Ersatzvertreter innerhalb desselben Mitgliedsstatus mehr bereitstehen, um einen Sitz zu übernehmen, hat die Vertreterversammlung bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. ²Es können höchstens zwei Mitglieder je Mitgliedsstatus kooptiert werden.

§ 18 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

(1) ¹Die durch die unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung müssen von mindestens fünf Mitgliedern der Vertreterversammlung, für die Kooptation nach § 17 Abs. 2 mit schriftlicher Begründung mindestens drei Wochen vor der nächsten Vertreterversammlung vorgeschlagen werden; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. ²Vollständig und fristgerecht eingereichte Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vertreterversammlung versandt.

(2) Die Wahl kann frühestens in der auf die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung folgenden Sitzung erfolgen.

(3) ¹Die Kooptation setzt einen vorherigen Beschluss der Vertreterversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 vorliegen. ²Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.

(4) ¹Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz geheim durchgeführt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. ³Erhält bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt. ⁴Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gemäß § 16 bekanntzumachen.

(6) ¹Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von §§ 46 bis 49 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) entsprechend. ²Einspruchsberechtigt bei der mittelbaren Wahl ist, wer gemäß Absatz 1 wahlberechtigte Person oder gemäß § 1 Abs. 3 je nach Mitgliedsstatus zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist.

Fünfter Teil: Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Belege der Bekanntmachungen, Wählerverzeichnis, Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen) sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. ²Sie sind sechs Monate nach der konstituierenden Sitzung der nächsten Vertreterversammlung zu vernichten, sofern die Einspruchsfrist abgelaufen ist und kein Einspruch gegen die Wahl erhoben wurde. ³Alle Wahlunterlagen mit Ausnahme der Niederschriften können nach Anordnung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auch früher vernichtet werden, sofern die Einspruchsfrist abgelaufen ist und kein Einspruch gegen die Wahl erhoben wurde. ⁴Im Falle eines Wahlprüfungsverfahrens sind die Wahlunterlagen frühestens einen Monat nach der rechtskräftigen Entscheidung zu vernichten, soweit sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

§ 20 Ergänzende Vorschriften

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des § 25 (Rücktritt, Tod und Verlust der Wählbarkeit) sowie der §§ 46 bis 49 (Einspruch und Wahlprüfungsverfahren) NKWG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

(1) ¹Die Wahlsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft. ²Sie ist erstmals auf die Wahl für die nach Inkrafttreten dieser Satzung zu wählende Vertreterversammlung anzuwenden.

(2) Die Wahlsatzung der Ingenieurkammer in der Fassung vom 05.08.2010 tritt mit Beginn der Wahlperiode der nach Abs. 1 Satz 2 gewählten Vertreterversammlung außer Kraft.